

Klosbachstrasse 48
8032 Zürich
Telefon 043 488 40 30
Telefax 043 488 40 39
info@fussverkehr.ch

www.fussverkehr.ch
www.mobilitepietonne.ch
www.mobilitapedonale.ch



Fussverkehr Schweiz

Fachverband der FussgängerInnen

Mobilité piétonne

Association suisse des piétons

Mobilità pedonale

Associazione svizzera dei pedoni

Faktenblatt

2010/11

Was sind Hauptstrassen?



Impressum

Herausgeber	Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Telefon +41 (0)43 488 40 30 Telefax +41 (0)43 488 40 39 info@fussverkehr.ch www.fussverkehr.ch
Autor(en)	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Redaktion	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Titelbild	Hauptstrasse (Foto: Thomas Schweizer)
Layout/Druck	Fussverkehr Schweiz
Zitationsvorschlag	Schweizer, Thomas, <i>Was sind Hauptstrassen?</i> , Fussverkehr Schweiz, Zürich, Faktenblatt, April 2010, aktualisiert November 2010

Faktenblatt 2010/11

Was sind Hauptstrassen?

1. Einleitung

Für den Begriff Hauptstrasse besteht keine einheitliche Definition. Auf Bundesebene gibt es verschiedene Ansätze, verkehrsrechtliche, planerische und finanzpolitische. Auf kantonaler Ebene bestehen davon abweichende Definitionen, welche sich wiederum vom allgemeinen Sprachgebrauch im Alltag und der Presse unterscheiden. Die folgenden Ausführungen versuchen Klarheit zu schaffen. Dabei werden folgende Aspekte angesprochen:

- Hauptstrassen gemäss Signalisationsverordnung und Verkehrsregelverordnung
- Hauptstrassen gemäss Durchgangsstrassenverordnung
- Hauptstrassen gemäss Verordnung über die Hauptstrassen
- Hauptverkehrsstrassen gemäss Normenwerk des VSS
- Hauptverkehrsstrassen gemäss kantonalem Bau- und Planungsrecht
- Hauptstrassen gemäss Volksmund
- Hauptstrassen als Strassenname

2. Hauptstrassen gemäss Bundesgesetzgebung

2.1 Hauptstrassen gemäss Signalisationsverordnung SSV und Verkehrsregelverordnung VRV

Die Signalisationsverordnung SSV¹ und die Verkehrsregelverordnung VRV² definieren die Begriffe Haupt- und Nebenstrasse, regeln Signalisierung und Markierung sowie das Verhalten der Strassenbenutzer. Die Regelungen für Hauptstrassen gelten für alle Strassen, die mit dem Signal Hauptstrasse (3.03) gekennzeichnet sind.

Für den Strassenbenutzer relevant sind insbesondere die besonderen Bestimmungen für Hauptstrassen in Bezug auf den Vortritt, die in der Signalisationsverordnung SSV geregelt sind:

- «Hauptstrassen sind die mit dem Signal «Hauptstrasse» (3.03) gekennzeichneten Strassen, auf denen die Führer, abweichend vom gesetzlichen Rechtsvortritt, bei Verzweigungen vortrittsberechtigt sind». Hauptstrassenwegweiser und Ortsschilder entlang Hauptstrassen weisen einen blauen Grund auf.³

¹ 741.21 Signalisationsverordnung SSV

² 741.11 Verkehrsregelverordnung VRV

³ Art. 1 SSV

- «Nebenstrassen sind alle Strassen, deren Beginn nicht besonders gekennzeichnet ist und auf denen die allgemeinen Verkehrsregeln gelten (z. B. Rechtsvortritt nach Art. 36 Abs. 2 SVG)». D.h. alle übrigen Strassen (ohne die National- und Hauptstrassen) sind somit Nebenstrassen.
Wegweiser und Ortsschilder weisen einen weissen Grund auf.³
- Treffen Nebenstrassen zusammen, kann die Behörde mit den Signalen «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02) eine vom gesetzlichen Rechtsvortritt abweichende Regelung verfügen, sofern die Strassen- und Verkehrsverhältnisse dies erfordern, namentlich wo Nebenstrassen von unterschiedlichem Ausbau und unterschiedlicher Bedeutung zusammentreffen.⁴

Damit sind ein Teil der Nebenstrassen bezüglich der Vortrittsregelung den Hauptstrassen gleichgestellt. Auch bezüglich Ausbaustandard unterscheiden sich Hauptstrassen und gut ausgebaute Nebenstrassen nicht und der Unterschied wird in der Bevölkerung daher kaum wahrgenommen.

Relevant für die Strassenbenutzer sind allenfalls die besonderen Bestimmungen für das Parkieren auf Hauptstrassen. Aber auch dieser Sachverhalt wird meist durch Signalisierung von Parkverboten geklärt.

- Das Parkieren ist untersagt auf Hauptstrassen ausserorts sowie auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe.⁵

Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden müssen berücksichtigen, dass bei Haupt- und Nebenstrassen unterschiedliche Anforderungen bezüglich Signalisierung und Markierung gelten. Verkehrsberuhigenden Massnahmen (Tempo 30-Zone, Begegnungszone, Fussgängerzone) sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig.⁶

Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt auf Grund der Voraussetzungen nach SSV Art. 108 die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.⁷

2.2 Hauptstrassen gemäss Durchgangsstrassenverordnung DgStrVO

Gemäss Art. 57 Abs. 2 SVG stehen Hauptstrassen unter Bundeshoheit: «Er [Der Bund] bezeichnet nach Anhören der Kantone die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht.»

Der Bund führt eine Liste aller Hauptstrassen. Diese sind im Anhang der Durchgangsstrassenverordnung DgStrVO⁸ aufgeführt. Die Liste umfasst ca. 500 Strassenverbindungen. Eine Angabe über die Länge dieses Netzes liegt nicht vor.

Die Signalisationsbehörde kann mit Zustimmung des Bundesamtes in grösseren Ortschaften zusätzliche Hauptstrassen bestimmen oder aufheben⁹. Eine Strasse gilt als Hauptstrasse, sobald sie entsprechend signalisiert ist.¹⁰

Die Liste im Anhang der Durchgangsstrassenverordnung wird in angemessenen Abständen aktualisiert.¹¹

4 Art 109 Abs. 4 SSV

5 Art. 19 VRV

6 Art. 2a Abs. 5 SSV

7 Art 2 Abs 6 SSV

8 741.272 Durchgangsstrassenverordnung (DgStrVO)

9 Art. 109 Abs 2 SSV

10 Art. 5 DgStrVO

11 Art. 6 Abs. 1 DgStrVo

Kurze Verbindungsstrecken zu Autobahnen und Autostrassen gelten ebenfalls als Hauptstrassen, sofern sie als solche signalisiert sind. Sie sind jedoch nicht in der Liste im Anhang der DgStrVO aufgeführt.

2.3 Schweizerische Hauptstrassen gemäss Verordnung über die Hauptstrassen

Das Netz der Schweizerischen Hauptstrassen ist in der Verordnung über die Hauptstrassen¹² festgelegt. Es wird im Gegensatz zum Hauptstrassennetz gemäss Durchgangsstrassenverordnung meist mit dem Zusatz Schweizerisches Hauptstrassennetz versehen. Die darin enthaltenen Hauptstrassen haben eine gewisse überregionale Bedeutung. Sie dienen dem Sammeln des Verkehrs, Verbinden von Bergregionen und Anbinden der weiteren wichtigen Tourismusregionen¹³. Der Bund bezahlt für das Schweizerische Hauptstrassennetz Beiträge. Die Verordnung regelt die Beitragsätze des Bundes sowie die Beitragsbedingungen und gibt Grundsätze, Richtlinien und Normalien für die Projektierung und den Ausbau oder Neubau von Schweizerischen Hauptstrassen an¹⁴.

Mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs NFA und dem Infrastrukturfondsgesetz IFG wurde die Finanzierung neu geregelt. Die Kantone erhalten für den Unterhalt, Betrieb, Sanierung und Ausbau des Schweizerischen Hauptstrassennetzes Globalbeiträge.

Alle in der Verordnung über die Hauptstrassen aufgelisteten Strassen sind in der Durchgangsstrassenverordnung enthalten. Die Liste der Durchgangsstrassenverordnung ist jedoch umfassender.

3. Hauptverkehrsstrassen gemäss Normenwerk der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute VSS

In den Schweizer Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute VSS wird der Begriff Hauptstrasse, wenn es um strassenverkehrsrechtliche Anordnungen handelt, gleich verwendet wie in der Signalisationsverordnung. Darüber hinaus wird im Hinblick auf Planung, Projektierung, Gestaltung und Betrieb eine Unterteilung gemäss Nutzungstypen vorgeschlagen.

3.1 Strassentypen gemäss SN 640 040b «Projektierung, Grundlagen»

Bei den Strassentypen gemäss SN 640 040b wird unterschieden, ob die Betrachtung der Strasse als Verkehrsraum oder als städtebaulicher Raum im Vordergrund steht. Folgende Typen werden unterschieden:

- Hochleistungsstrassen HLS
- Hauptverkehrsstrassen HVS¹⁵
- Verbindungsstrassen VS
- Sammelstrassen SS
- Erschliessungsstrassen ES

Die Hauptverkehrsstrassen (HVS) umfassen dabei die (meisten) Hauptstrassen gemäss Bundesgesetzgebung sowie wichtige Nebenstrassen. Die Festlegung des HVS-Netzes erfolgt in der Regel durch die Kantone. Es wird in den kantonalen Verkehrsrichtplänen festgehalten.

12 Verordnung über die Hauptstrassen vom 8. April 1987

13 Art 12 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) vom 22. März 1985

14 <http://www.astra.admin.ch/themen/nationalstrassen/00256/index.html?lang=de>

15 Im Französischen werden sowohl die Hauptstrassen gemäss Bundesgesetzgebung als auch die Hauptverkehrsstrassen gemäss VSS-Norm mit "routes principales" bezeichnet.

Zusammen mit den (kantonalen und regionalen) Verbindungsstrassen bilden sie das Kantons- bzw. Staatstrassennetz. Die Begriffe «Kantonsstrasse» und «Staatsstrasse» werden als Synonym verwendet.

3.2 Nutzungstypen gemäss SN 640 210 «Entwurf des Strassenraumes»

Die Norm SN 640 210 «Entwurf des Strassenraums» schlägt ein Vorgehen zur Erarbeitung eines nachhaltigen Gestaltungs- und Betriebskonzepts für Strassen im Siedlungsgebiet vor, wobei die Verträglichkeit zwischen Verkehr einerseits und Mensch, Siedlung und Umwelt andererseits im Vordergrund stehen.

Es werden folgende Nutzungstypen unterschieden:

- Verkehrsorientierte Strasse
- Siedlungsorientierte Strasse

Verkehrsorientierte Strassen sind primär auf die Anforderungen des Motorfahrzeugverkehrs ausgerichtet. Diese Strassen ermöglichen sichere, leistungsfähige und wirtschaftliche Transporte. In besiedelten Gebieten ist der gemischten Nutzung Rechnung zu tragen.

Siedlungsorientierte Strassen sind aus der Sicht des Motorfahrzeugverkehrs untergeordnete Strassen, welche allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung stehen. Neben Fahren, Anhalten, Wenden und Güterumschlag sind auch soziale Aspekte (z.B. Raum für Begegnungen) zu berücksichtigen.

Die Unterteilung in verkehrs- und siedlungsorientierte Strassen kommt insbesondere bei kommunalen Verkehrskonzepten zur Anwendung. So sind die meisten verkehrsorientierten Strassen mit Tempo 50 signalisiert, die siedlungsorientierten Strassen werden auf das Temporegime von 30 km/h ausgerichtet. Auch auf verkehrsorientierten Strassen wird mit Betriebs- und Gestaltungskonzepten eine siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs angestrebt.

Diese Unterteilung ist aus der Planungspraxis entstanden und nimmt keinen direkten Bezug zum Begriff der Hauptstrasse. Die verkehrsorientierte Strasse entspricht aber am ehesten der Hauptstrasse gemäss Volksmund.

4. Hauptstrassen gemäss kantonalem Bau- und Planungsrecht

In den verschiedenen kantonalen Bau- und Planungsgesetzen, wird in der Regel die Bezeichnung gemäss SN 640 040b „Projektierung, Grundlage“ übernommen. Es wird also von Hauptverkehrsstrassen und Verbindungsstrassen gesprochen. Einige Kantone unterscheiden zwischen kantonalen Verbindungsstrassen und regionalen Verbindungsstrassen. Auch der Begriff lokale Verbindungsstrasse wird verwendet. Es gibt aber auch Kantone, welche ihre Strassen in Hauptstrassen und Nebenstrassen unterteilen¹⁶. Dabei entsprechen die Hauptstrassen wichtigen kantonalen Verbindungen. Sie sind aber unabhängig von der Signalisierung gemäss SSV oder gemäss anderen Bundesbestimmungen über Hauptstrassen. Vereinzelt werden wichtige kommunale Strassen auch als «kommunale Hauptstrassen» bezeichnet. Diese Definition hat bspw. auch die Stadt Zürich für ihre Teilstrategie Hauptstrassen übernommen.¹⁷

16 Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 des Kantons Freiburg

17 Stadt Zürich, Stab Verkehr, Mobilitätsstrategie der Stadt Zürich, Teilstrategie Hauptstrassen, Beschlossen vom Stab Verkehr am 26. Januar 2004

5. Hauptstrassen gemäss Volksmund

Die Hauptstrasse gemäss Volksmund ist vermutlich die Grundlage aller Definitionen. Alle als wichtig erachteten Strassen wurden und werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Hauptstrassen bezeichnet. Naturgemäss entzieht sich der Volksmund genauerer Definitionen. Oftmals werden Hauptstrassen mit Kantonsstrassen gleichgesetzt. Das Lexikon Wikipedia¹⁸ übernimmt diese Gleichstellung: „Kantons- bzw. Hauptstrassen sind nicht-richtungsgetrennte Durchgangsstrassen“. Auch in vielen schriftlichen Erzeugnissen, namentlich in der Presse, in Wegbeschreibungen und Erklärungen wird häufig der Begriff Hauptstrasse verwendet, wenn die Rede von wichtigen oder stark belasteten Strassen ist.

6. Hauptstrassen als Strassenname

In vielen Gemeinden ist die Hauptstrasse ein Eigenname einer Strasse. Das Telefonbuch verzeichnet 40'000 Einträge von Adressen, die an einer Hauptstrasse (als Eigenname) liegen.

7. Übersicht über Klassifizierung und Länge des Schweizer Strassennetzes

Das Schweizerische Hauptstrassennetz weist eine Länge von 2'262 km auf. Die Länge der weiteren Hauptstrassen gemäss Durchgangsstrassenverordnung ist nicht bekannt.

Bekannt ist aber die Länge des Kantonsstrassennetzes. Dieses besteht aus Haupt- und (kantonalen) Nebenstrassen und umfasst 18'100 km. Weitere 55'500 km Nebenstrassen sind Gemeindestrassen. Über die Länge der Privatstrassen liegen keine Angaben vor.

Tabelle 1: Heute bestehendes Strassennetz der Schweiz (2005)

Zuständigkeit / Eigentümer	Klassifizierung		Länge	Länge
Nationalstrassen	Nationalstrassen	Nationalstrassen	1'892 km ¹⁹	1'892 km ¹⁸
Kantons- oder Staatsstrassen	Hauptstrassen gemäss DgStrVO	Schweizerische Hauptstrassen gemäss VO über Hauptstrassen	2'262 km	18'100 km
		Übrige Hauptstrassen	15'838 km	
Gemeindestrassen	Nebenstrassen	Kantonale Nebenstrassen	55'500 km	55'500 km
Privatstrassen		Private Nebenstrassen	keine Angabe	
Total (ohne Privatstrassen)				75'492 km

Quelle: Eigene Darstellung nach «Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz»²⁰

18 <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptstrasse>

19 davon 135 km noch nicht realisiert

20 Eigene Darstellung nach «Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11) Bericht für die Vernehmlassung.»

8. Fazit

Wird der Begriff Hauptstrasse verwendet, so muss immer ein Bezug zu einer der verschiedenen Definitionen gegeben werden. Folgende Aspekte sind dabei relevant:

- Strassenverkehrsrechtlich als vortrittsberechtigte Strasse
- Finanzpolitisch als Strassen, welche Beiträge vom Bund erhält.
- Planungsrechtlich im Sinne einer Strassenhierarchie; hier korrekterweise als Hauptverkehrsstrasse bezeichnet
- im allgemeinen Sprachgebrauch als wichtige Strasse
- als Eigenname